Stand: 28. November 2010

Neues nacheheliches Unterhaltsrecht

Seit dem 1.1.2008 gibt es ein neues nacheheliches Unterhaltsrecht, dass die UnterhaltsansprÃ¼che der geschiedenen Ehegatten erheblich beschrÃ¤nkt. Der Bundesgerichtshof hatte erste MÃ¶glichkeiten, die Anwendung des Gesetzes in der gerichtlichen Praxis zu konkretisieren. Lesen Sie fÃ¼r Details die [Presseinformation des Bundesgerichtshofs] - ergÃ¤nzt um eine Zusammenfassung der LeitsÃ¤tze durch das Deutsche Notarinstitut.

In einem weiteren Urteil vom 6. Oktober 2010 ([XII ZR 202/08]) hat der Bundesgerichtshof jetzt allerdings Ã¼ber gesetzliche Billigkeitsnormen und HÃ¤rtefallbestimmungen in dem konkret zu beurteilenden Fall die Ehefrau vor allzu groÃŸer HÃ¤rte geschÃ¼tzt. Wer als Frau eine Ehe mit mehreren Kindern plant, die in der Regel mit einer EinschrÃ¤nkung der eigenen beruflichen Perspektiven verbunden ist, sollte aufgrund der neuen Rechtslage dringend ehevertraglich Regelungen zum nachehelichen Unterhalt treffen. Bis zum 1.1.2008 war eine solche vertragliche Regelung nicht erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen einen ausreichenden Schutz boten. Dass dieser Schutz nachtrÃ¤glich und rÃ¼ckwirkend durch den Gesetzgeber beseitigt wurde, halte ich zumindest dann fÃ¼r verfassungswidrig, wenn die Rechtsprechung nicht die HÃ¤rtefallregelungen des Gesetzes groÃŸzÃ¼gig auslegt und damit weitgehend einen Ausgleich schafft. Die betroffenen Ehepartner kÃ¶nnen nÃ¤mlich weder im Nachhinein ihre Lebensentscheidung Ã¤ndern noch konnten sie die Neufassung des Gesetzes voraussehen. Sicherer als auf HÃ¤rtefallregelung zu bauen ist es, wenn ehevertraglich der bisherige Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies mÃ¶glich ist.

FÃ¼r junge Paare, die zumindest zeitweise eine klassische Ehe mit Aufgabe der BeruftÃ¤tigkeit durch einen Ehepartner planen, empfiehlt es sich, UnterhaltsansprÃ¼che ehevertraglich in guten Zeiten zu vereinbaren oder andere LÃ¶sungen (z.B. Ã¼berpoportionale Beteiligung am Zugewinn) zu suchen.

In dem oben angesprochenen Urteil vom 6. Oktober 2010 hatte die spÃ¤tere Ehefrau mit ihrem spÃ¤teren Ehemann zunÃ¤chst eine nichteheliche Lebensgemeinschaft gefÃ¼hrt und im Rahmen dessen schon teilweise ihre BerufstÃ¤tigkeit eingeschrÃ¤nkt. HÃ¤tte die Ehefrau bereits vor dieser EinschrÃ¤nkung der BerufstÃ¤tigkeit geheiratet, hÃ¤tte sie noch hÃ¶here UnterhaltsansprÃ¼che geltend machen kÃ¶nnen. Diese erste BeeintrÃ¤chtigung der BerufstÃ¤tigkeit wurde als vorehelich angesehen. Es wurde nur die weitere Verschlechterung ihrer Situation nach Geburt von ehelichen Kindern berÃ¼cksichtigt. Dies entspricht sicherlich dem Wortlaut des Gesetzes, da die Entscheidung fÃ¼r den spÃ¤teren Ehepartner und gegen das eigene berufliche Fortkommen eigentlich dem Eingehen der Ehe und deren Vorbereitung galt, ist diese Einstufung trotzdem diskussionswÃ¼rdig.

 © Notar Dr. jur. Georg Liessem, 2024